

Finanzielle Zugeständnisse des Bundes an die Länder in der 17. Legislaturperiode

Steuern

1. Abbau der kalten Progression: Entlastung der Länder von Steuermindereinnahmen

Ziel des Gesetzes ist es zu verhindern, dass Lohnerhöhungen, die lediglich die Inflation ausgleichen, zu einem höheren Durchschnittsteuersatz führen (kalte Progression). Der Staat soll nicht von Lohnerhöhungen profitieren, denen keine höhere wirtschaftliche Leistungskraft der Steuerpflichtigen zugrunde liegt. Progressionsbedingte Mehreinnahmen aus einer Inflation sind keine Grundlage, um aus der Verschuldung herauszuwachsen.

Die Verteilung der Mindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden soll grundsätzlich entsprechend dem Aufteilungsschlüssel der Einkommensteuer erfolgen. Abweichend davon hat sich der Bund einmalig dazu bereit erklärt, die Mindereinnahmen aus der prozentualen Verschiebung der Tarifeckwerte gegenüber der betragsmäßigen Verschiebung um die Grundfreibetragserhöhung zu tragen. Daraus entstehen dem Bund voraussichtlich folgende Mehrbelastungen:

2013	379 Mio. €
und ab 2014	1.200 Mio. €.

Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hat den Vermittlungsausschuss angerufen.

2. Steuervereinfachungsgesetz 2011: Vollständige Kompensation der Steuermindereinnahmen durch den Bund

Mit dem Steuervereinfachungsgesetzes 2011 wurde das Besteuerungsverfahren vereinfacht und modernisiert. Steuerzahler und Steuerverwaltung wurden von Erklärungs-, Prüf- und Verwaltungsaufwand entlastet. Dabei führten verschiedene Maßnahmen zu Steuermindereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden. Dazu zählen vor allem die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschetrags von 920 Euro auf 1.000 Euro rückwirkend zum 01.01.2011, der Wegfall der Einkünfte- und Bezügenreihe für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich (§32 EStG) und die Vereinfachung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

Die mit dem Gesetz verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden vollständig durch den Bund kompensiert. Die Länder erhalten daher vom Bund im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zusätzlich im Jahr 2012 451 Mio. €, 2013 307 Mio. € und ab 2014 jährlich 319 Mio. €. Finanzverfassungsrechtlich kann der Bund nur unmittelbar die Länder entlasten, daher erfolgt der Ausgleich der Gemeinden durch die Länder.

3. Steuervereinfachungsgesetz 2011: Entlastung der Länder bei ELStAM-Information

Die Länder wurden im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes von den einmaligen Kosten, die der Finanzverwaltung im Zuge der im Jahressteuergesetz 2010 geregelten Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durch die schriftliche Übermittlung der erstmals gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale entstehen, entlastet. Dafür erhielten die Länder im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung 2012 zusätzlich einmalig 15 Mio. €, obwohl dies Aufgabe der Finanzverwaltung der Länder ist.

Soziale Sicherung

4. Schrittweise Erhöhung der Erstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation hatte sich der Bund 2011 bereit erklärt, die Kommunen bei den von ihnen zu tragenden Sozialausgaben zu entlasten. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hartz IV-Reform) wurde dementsprechend vereinbart, die Kommunen schrittweise ab 2012 in Milliardenhöhe bei der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte zu entlasten (2012: 45 %, 2013: 75 %, ab 2014: 100 %). Dies ist das für die Kommunen wichtigste Ergebnis der Arbeit der Gemeindefinanzkommission.

Die schrittweise Erhöhung der Erstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei den Kommunen bedeutet aus heutiger Sicht dauerhafte zusätzliche Mehraufwendungen des Bundes in Mrd.-Höhe:

2012	1.192 Mio. €
2013	2.620 Mio. €
2014	4.067 Mio. €
2015	4.351 Mio. €
2016	4.656 Mio. €.

Darüber hinaus hat der Bund im Rahmen der Verständigung über die Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts zugesagt, zur **weiteren Entlastung der Kommunen jeweils die aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres zu erstatten**. Dies bedeutet zusätzliche Belastungen des Bundes in Höhe von voraussichtlich:

2013	550 Mio. €
2014	702 Mio. €
2015	752 Mio. €
2016	805 Mio. €.

5. Ausgleich für die Kosten der Umsetzung des Bildungspaketes durch die Kommunen sowie Festschreibung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

Entsprechend dem Vermittlungsergebnis zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hartz IV-Reform) vom März 2011 haben die Kommunen – abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf – die Trägerschaft und die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder übernommen. Der Bund gleicht die Ausgaben der Kommunen über eine um 5,4 Prozentpunkte erhöhte Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung finanziell aus. Ab 2012 ist eine Spitzabrechnung der tatsächlichen Ausgaben für diese Leistungen vorgesehen. Mit Vorliegen des Ergebnisses Anfang 2013 wird die Erstattungsquote erstmals im Jahr 2013 angepasst und dann jährlich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates revidiert. Die Mehrkosten des Bundes betragen hier voraussichtlich:

2011	720 Mio. € (Ist)
2012	727 Mio. €
2013	682 Mio. €
2014	659 Mio. €
2015	643 Mio. €
2016	627 Mio. €.

Darüber hinaus hat der Bund auf die jährliche Anpassung der Beteiligungquote an den Kosten der Unterkunft und Heizung (2010: 23,6 %) entsprechend der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften verzichtet und stattdessen eine feste Quote an den Ausgaben (2011 bis 2013 mit bundesdurchschnittlich 31 %, ab 2014 mit 28,2 %) übernommen. Darin enthalten ist der Ausgleich weiterer Belastungen der Kommunen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen, z.B. erhöhte Ausgaben wegen Berücksichtigung von Kosten für die Warmwassererzeugung und bis zum Jahr 2013 befristet Aufwendungen für Schulsozialarbeit und für Mittagessen von bedürftigen Hortkindern. Daraus entstehen dem Bund voraussichtlich folgende Mehrkosten:

2011	987 Mio. € (Ist)
2012	996 Mio. €
2013	935 Mio. €
2014	561 Mio. €
2015	548 Mio. €
2016	534 Mio. €.

Familie und Bildung

6. Exzellenzinitiative, Hochschulpakt 2020 und Qualitätspakt Lehre

Der Bund unterstützt die Forschungsförderung der Länder im Rahmen der **Exzellenzinitiative** um den Wissenschaftsstandort Deutschland zu stärken. Im Juni 2009 hatten die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten die Fortschreibung der Exzellenzinitiative vereinbart. Dabei stellt der Bund zusätzliche Mittel für Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Exzellenzcluster zur Förderung der Spitzenforschung und Gesamtstrategien für univer-

sitätäre Spitzenforschung in einem Umfang von 2,5 Mrd. € bis 2016 zur Verfügung, die auch danach weiter fortgeführt wird. Die Leistungen aus dem Bundeshaushalt umfassen im Einzelnen:

2010	295 Mio. €
2011	327 Mio. €
2012	308 Mio. €
2013	363 Mio. €
2014	377 Mio. €
2015	398 Mio. €
und 2016	398 Mio. €.

Der Bund unterstützt die Schaffung zusätzlicher Studienplätze durch den **Hochschulpakt 2020**. In der ersten Phase sollten die Hochschulen bis 2010 insgesamt 91.370 zusätzliche Studienanfänger gegenüber 2005 aufnehmen. Im Juni 2009 hatten die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten auch die Fortsetzung des Hochschulpakts vereinbart. Mit der zweiten Phase bis Ende 2015 sollen 275.420 zusätzliche Studienanfänger die Chance für die Aufnahme eines hochwertigen Studiums erhalten. Die aktuelle Entwicklung der Studienanfängerzahlen sowie Auswirkungen der Aussetzungen des Wehr- und Zivildienstes zeigen, dass das ursprünglich verabredete Ziel deutlich übertroffen werden konnte. Bei der Haushaltsaufstellung 2013 wurde die Planung nochmals angepasst. Folgende Leistungen im Hochschulpakt wurden bereits erbracht bzw. sind im Finanzplanzeitraum vorgesehen:

2010	251 Mio. €
2011	607 Mio. €
2012	1.141 Mio. €
2013	1.854 Mio. €
2014	1.184 Mio. €
2015	849 Mio. €
und 2016	849 Mio. €.

Aufgrund der Dynamik des Hochschulpakts ist in den folgenden Jahren durchaus mit weiteren Finanzierungsnotwendigkeiten durch den Bund zu rechnen.

Bund und Länder hatten am 10. Juni 2010 eine Verwaltungsvereinbarung über ein „Programm für bessere Studienbedingungen und mehr **Qualität in der Lehre**“ beschlossen. Damit wurde der Hochschulpakt um eine dritte Säule erweitert, für die der Bund bis 2020 rund 2 Mrd. € bereitstellt. Der Bund erbringt folgende Leistungen:

2011	28 Mio. €
2012	175 Mio. €
2013	200 Mio. €
2014	200 Mio. €
2015	200 Mio. €
2016	200 Mio. €.

7. Zusätzlicher Ausbau der Kinderbetreuung (U3)

Der Bund hat sich im Rahmen der Verständigung über die Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspakts mit den Ländern darüber geeinigt, dass sie gemeinsam 30.000 zusätzliche Plätze für die öffentlich geförderte Betreuung von unter-dreijährigen Kindern finanzieren wollen. Damit wird das Ausbauziel des Kinderförderungsgesetzes auf 780.000 Plätze insgesamt erhöht.

Der Bund wird im Rahmen seines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ zur Gewährung von Finanzhilfen für **Investitionen** der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege zusätzlich insgesamt 580,5 Mio. € bereitstellen und für **Betriebskosten** 2014 37,5 Mio. € und ab 2015 jährlich zusätzlich 75 Mio. € aus dem Mehrwertsteueraufkommen den Ländern überlassen.

Der Bund beteiligt sich **bereits bisher zu einem Drittel an den zusätzlichen Kosten zum**

Ausbau der Kinderbetreuung. Bisher stellt der Bund hierfür 4 Mrd. € in den Jahren 2009 bis 2013 zur Verfügung, ab 2014 770 Mio. € jährlich.

8. Bundeskinderschutzgesetz: Mittelbereitstellung durch den Bund

Das im Jahr 2011 beschlossene Bundeskinderschutzgesetz sieht den Ausbau von Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes (Frühe Hilfen) vor. Eine zeitlich befristete Bundesinitiative zum Ausbau und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen wird finanziell unterstützt, um den Einsatz von Familienhebammen (psychosoziale Hilfen für Familien in Belastungssituationen) in Netzwerken „Früher Hilfen“ deutlich zu verbessern (von rd. 1000 auf rd. 2000 Familienhebammen bundesweit). Der Bund hat im Vermittlungsausschuss zusätzliche Mittel, die über den Gesetzentwurf hinausgehen, zugesagt. Im Finanzplanzeitraum ist folgender Mitteleinsatz vorgesehen:

2012	30 Mio. €
2013	45 Mio. €
2014	51 Mio. €
2015	51 Mio. €
2016	51 Mio. €.

9. Kindergelderhöhung 2010: Kompensation von Steuermindereinnahmen

Zum 1. Januar 2010 wurde mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz das Kindergeld um 20 € je Kind erhöht sowie der Kinderfreibetrag angehoben. Zur Kompensation erhalten die Länder einen konstanten Festbetrag von 1,326 Mrd. € im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung.

Sonstiges

10. Zensus 2011: Kostenübernahme durch den Bund

Der Bund hat den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registergestützten Zensus am 1. Juli 2011 eine Finanzausweisung in Höhe von 250 Mio. € gewährt, obwohl die Erhebung Aufgabe der Länder ist.

Zusätzliche finanzielle Entlastungen der Länder durch den Bund*

Stand: 10. September 2012

in Mio. €		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Steuern	1 Abbau der kalten Progression: Entlastung von Mindereinnahmen			379	1.200	1.200	1.200	1.200
	2 Steuervereinfachungsgesetz: Kompensation durch den Bund		451	307	313	319	313	319
	3 Steuervereinfachungsgesetz: ELStAM-Information		118	80	83	83	83	83
	Anteil Kommunen (26,1%)							
	Anteil Kommunen (26,1%)							
	Anteil Kommunen (26,1%)							
	Anteil Kommunen (26,1%)							
	Anteil Kommunen (26,1%)							
	Anteil Kommunen (26,1%)							
	Anteil Kommunen (26,1%)							
Soziale Sicherung	4 Übernahme Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung		1.192	2.620	4.067	4.351	4.656	4.656
	Anteil Kommunen (100%)							
	Erstattung aktueller Nettoaussgaben der Grundversicherung		1.192	2.620	4.067	4.351	4.656	4.656
	Anteil Kommunen (100%)							
	Erstattung aktueller Nettoaussgaben der Grundversicherung		1.192	2.620	4.067	4.351	4.656	4.656
	Anteil Kommunen (100%)							
	Anteil Kommunen (100%)							
	Anteil Kommunen (100%)							
	Anteil Kommunen (100%)							
	Anteil Kommunen (100%)							
Familie und Bildung	6 Exzellenzinitiative	295	327	308	363	377	398	398
	Hochschulpaket 2020	251	607	1.141	1.854	1.184	849	849
	Qualitätspakt Lehre		28	175	200	200	200	200
	Anteil Kommunen (0%)	0	0	0	0	0	0	0
	7 Kinderbetreuungsausbau (Festbetrag)					38	75	75
	Anteil Kommunen (100%)							
	Kinderbetreuungsausbau (Fonds)			581				
	Anteil Kommunen (100%)							
	8 Bundeskinderschutzesetz			30	45	51	51	51
	Anteil Kommunen			27	42	48	48	48
Sonstiges	9 Kindergelderhöhung 2010	1.326	1.326	1.326	1.326	1.326	1.326	1.326
	Anteil Kommunen (26,1%)	346	346	346	346	346	346	346
	10 Zensus 2011		250					
	Anteil Kommunen (0%)							
	Summe insgesamt	1.873	4.245	6.942	9.261	10.683	10.712	11.040
	davon Kommunen	346	2.053	3.986	5.354	6.817	7.159	7.487

*Der ausgewiesene "Anteil Kommunen" an den Entlastungen des Bundesgesetzgebers, die Kommunen (bzw. als Träger der jeweiligen Ausgabe) zu entlasten. Finanzverfassungsrechtlich kann der Bund unmittelbar nur die Länder entlasten. Der Ausgleich der Kommunen erfolgt durch die Länder.